



Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Hochheim am Main

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 37 der Friedhofsordnung der Stadt Hochheim am Main vom 28.04.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 27.06.2024 für die Friedhöfe der Stadt Hochheim am Main folgende Gebührensatzung beschlossen

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Die Friedhöfe der Stadt Hochheim am Main stellen eine Einrichtung dar. Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Hochheim am Main vom 01.07.2023 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen ausschließlich die Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Bestattungsgebühren

für die Herstellung und Schließung eines Grabes

- (1) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr werden folgende Gebühren erhoben:

1. in einer Reihengrabstätte	908,00 €
2. in einer Wahlgrabstätte / tief	1.027,00 €
3. in einer Wahlgrabstätte / normal	908,00 €
4. in einer Doppelwahlgrabstätte / Erstbestattung	908,00 €
5. in einer Doppelwahlgrabstätte / Zweitbestattung	908,00 €

- (2) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden Gebühren in Höhe von 303,00 € erhoben.

(3) Bei der Bestattung einer Urne werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. in einer Urnenreihen-, Urnenwahl-, Urnenanonym-, Urnenrasen- und einer Urnenbaumgrabstätte | 190,00 € |
| 2. in einer Grabstätte für Erdbestattungen | 190,00 € |
| 3. in einer Urnen-Nische | 190,00 € |

(4) Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten oder einer standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrucht, für die keine eigene Grabstätte in Anspruch genommen wird, beträgt die Bestattungsgebühr 64,00 €.

§ 6

Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Kühlzelle zur Aufbewahrung der Leiche / pro Tag | 26,00 € |
| 2. Benutzung des Aufbahrungsraumes zur Aufbahrung der Leiche | 60,00 € |
| 3. Benutzung der Trauerhalle | 686,00 € |
| 4. Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab durch Sargträger / je Sargträger | 65,00 € |

§ 7

Umbettungsgebühren

(1) Für Umbettungsarbeiten werden pro angefangene Arbeitsstunde und Arbeitskraft (einschließlich Überwachung der Umbettung) Gebühren in Höhe des Stundensatzes für städtische Mitarbeiter berechnet.

(2) Für die Wiederbestattung ausgegrabener Leichen oder Aschenurnen fallen zusätzlich Bestattungsgebühren nach § 5 an.

§ 8

Gebühren für Arbeiten an Grabstätten

(1) Für Arbeiten an Grabstätten, die der Friedhofsträger ausführen muss, weil Gefahr in Verzug ist oder der Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sind pro Arbeitsstunde und Arbeitskraft Gebühren in Höhe des Stundensatzes für städtische Mitarbeiter zur Berechnung an Dritte zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt auch für das Entfernen von Grabsteinen, Einfassungen und das Einebnen von Wahlgräbern.

(3) Für das Entfernen von Grabsteinen, Einfassungen und das Einebnen von Erdreihengräbern wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € berechnet.

(4) Für das Entfernen von Grabsteinen, Einfassungen und das Einebnen von Urnenreihengräbern wird eine Gebühr in Höhe von 70,00 € berechnet.

§ 9

Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

(1) Für die Überlassung von Erd- und Urnenreihengrabstätten sowie die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Friedhof	Grabart	Nutzungsdauer	Erwerbsgebühr
Alter Friedhof	Erdreihengrabstätte	25 Jahre	2.464,00 €
Alter Friedhof	Urnenreihengrabstätte	20 Jahre	1.129,00 €
Neuer Friedhof	Erdreihengrabstätte	30 Jahre	2.955,00 €
Neuer Friedhof	Urnenreihengrabstätte	20 Jahre	1.129,00 €
Massenheim	Erdreihengrabstätte	25 Jahre	2.111,00 €
Massenheim	Urnenreihengrabstätte	20 Jahre	1.129,00 €
Alle Friedhöfe	Urnenanonymgrabstätte	20 Jahre	832,00 €

(2) Für die Überlassung von Erd- und Urnenwahlgrabstätten sowie die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen / oder die Verlängerung von Nutzungsrechten werden pro Jahr / pro Monat / pro Tag folgende Gebühren erhoben:

Friedhof	Grabart	Nutzungsdauer	Gebühr für Graberwerb	Gebühr für Verlängerung		
				pro Jahr	pro Monat	pro Tag
Alter Friedhof	Einzelwahlgrabstätte	30 Jahre	2.955,00 €	98,50 €	8,21 €	0,27 €
Alter Friedhof	Doppelwahlgrabstätte	30 Jahre	5.457,00 €	181,90 €	15,16 €	0,50 €
Alter Friedhof	Bestehende Dreifachgrabstätte			236,00 €	19,67 €	0,65 €
Alter Friedhof	Bestehende Vierfachgrabstätte			305,00 €	25,42 €	0,84 €
Neuer Friedhof	Einzelwahlgrabstätte	35 Jahre	3.445,00 €	98,43 €	8,20 €	0,27 €
Neuer Friedhof	Doppelwahlgrabstätte	35 Jahre	6.370,00 €	182,00 €	15,17 €	0,50 €
Massenheim	Einzelwahlgrabstätte	30 Jahre	2.532,00 €	84,40 €	7,03 €	0,23 €
Massenheim	Doppelwahlgrabstätte	30 Jahre	5.457,00 €	181,90 €	15,16 €	0,50 €
Alle Friedhöfe	Urnenwahlgrabstätte	25 Jahre	1.411,00 €	56,44 €	4,70 €	0,15 €
Alle Friedhöfe	Urnen-Nische	25 Jahre	2.414,00 €	96,56 €	8,05 €	0,26 €
Alle Friedhöfe	Urnenrasengrabstätte	25 Jahre	1.837,00 €	73,48 €	6,12 €	0,20 €
Alle Friedhöfe	Urnenbaumgrabstätte	25 Jahre	1.739,00 €	69,56 €	5,80 €	0,19 €
Alle Friedhöfe	Kindergabstätte	20 Jahre	1.072,00 €	53,60 €	4,47 €	0,15 €

§ 10

Genehmigungsgebühren zur Aufstellung von Grabeinrichtungen

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabeinrichtungen sind 60,00 € zu entrichten.

III. Schlussbestimmungen

§ 11

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Hochheim am Main vom 01.01.2013 und die Änderungssatzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Magistrat der Stadt Hochheim am Main, den 06.09.2024

Gez. Dirk Westedt
Bürgermeister

Veröffentlicht am 13.09.2024